

34. Findet auf wissentlich zu niedrig abgegebene Steuerdeklarationen über zinssteuerpflichtige Einkünfte, welche nach Vorschrift des Kontributionsediktes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 8. Juni 1886 unter Versicherung an Eidesstatt abgegeben worden, die Strafbestimmung des §. 156 St.G.B.'s oder nur die des angeführten Kontributionsediktes über Steuerdefraude Anwendung? Kontributionsedikt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 8. Juni 1886 §§. 46. 48. 49. 57. 59. 66. 78 (Regierungsbl. 1886 S. 161 flg.).

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche §. 2 Abs. 2.  
St.G.B. §. 156.

III. Straffenat. Urth. v. 13. Juli 1891 g. R. Rep. 1577/91.

I. Landgericht Rostock.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angeklagte in seinen unter Versicherung an Eidesstatt vor dem Magistrate zu Tessin, einer zur Abnahme einer solchen Versicherung zuständigen Behörde, abgegebenen Deklarationen über seine zinssteuerpflichtigen Einkünfte letztere wissentlich zu niedrig angegeben habe, und wendet hierauf den §. 156 St.G.B.'s an.

Die Revision bestreitet die Anwendbarkeit dieser Vorschrift und behauptet, daß der Angeklagte nur nach den Bestimmungen des Kontributionsediktes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 8. Juni 1886 mit der Strafe der Steuerdefraude im dreifachen Be-

trage derjenigen Summe, um welche die Steuerkasse verkürzt ist, zu belegen sei.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche bleiben neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes namentlich über strafbare Verletzungen der Steuergeetze. Dabei ist in Ermangelung allgemeiner Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem Strafgesetzbuche und den der besonderen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien davon auszugehen, daß, wo die Spezialgesetzgebung erkennen läßt, daß sie eine ihrer Ordnung nicht entzogene Deliktsform anderweitig behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz selbst mit Beseitigung einer Konkurrenz ausgeschlossen erscheint.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 405 flg., Bd. 4 S. 50 flg.

Dieses ist aber hier der Fall.

Nach dem angeführten Kontributionsedikte von 1886 §. 48 wird die Zinsensteuer veranlagt auf Grund eigener Deklarationen der Steuerpflichtigen, welche unter Versicherung an Eidesstatt abgegeben werden (vgl. auch §. 66 ebenda). Nach §. 59 desselben Ediktes wird mit der Strafe der Steuerdefraude im dreifachen Betrage der hinterzogenen Summe belegt, wer u. a. in den Deklarationen unrichtige Angaben macht, also bei der Zinsensteuer seine steuerpflichtigen Einkünfte zu niedrig deklariert. Es kam nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Strafbestimmung des §. 59 die Deklaration des §. 48, welche an Eidesstatt abgegeben wird, im Auge hat. Es folgt dies übrigens auch noch aus den Bestimmungen der §§. 57. 59 a. a. O., wo die „Deklarationen“ von den „sonstigen Mitteilungen und Aufklärungen“ genau unterschieden werden. Die Versicherung an Eidesstatt ist demnach wesentlicher Bestandteil der Deklaration, und der von dem Vorderrichter festgestellte Thatbestand wird genau von dem Kontributionsedikte reguliert, sodaß durch letzteres, als das besondere Gesetz, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere §. 156, ausgeschlossen werden.

Daß es in der Absicht der mecklenburgischen Gesetzgebung lag, diese zu niedrigen Deklarationen ungeachtet der eidesstattlichen Versicherung durch eigene Strafbestimmungen selbständig auf dem Wege der Landesgesetzgebung und mit Ausschluß der Reichsgesetzgebung zu

regulieren, ergibt sich noch aus weiteren Bestimmungen der mecklenburgischen Steuergesetzgebung.

Zunächst trifft §. 49 des mehrangeführten Edictes Bestimmungen über die Kontrolle der Zinsensteuer und legt verschiedenen Behörden die Pflicht auf, bei Entdeckung einer Steuerdefraude auf nachträgliche Erhebung der Steuer und Einziehung der poena tripli hinzuwirken. Von einer Anzeige zum Zwecke strafrechtlicher Verfolgung wegen Verletzung einer Eidespflicht ist hier keine Rede. In dem Formulare D zur Steuerdeklaration, welches der unzweifelhaft mit Gesetzeskraft versehenen (vgl. Publikationsverordnung dazu, Regierungsbl. 1886 S. 161) Instruktion zum Edict beigegeben ist, wird in der „Anweisung für die Steuerpflichtigen“ als Warnung beigelegt: „Unrichtige Deklarationen werden nach §. 59 des Edictes bestraft.“ Hier wäre sicherlich eine Verweisung auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes wegen Verletzung der Eidespflicht nicht unterlassen worden, wenn dieselben nicht ausgeschlossen werden wollten. Im §. 46 der Instruktion, welcher den Kolligierungsdeputationen zur Pflicht macht, Steuerdefraudationen, insbesondere unrichtige Angaben in den Deklarationen und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Edict der Obrigkeit zur Bestrafung mitzuteilen, wird ausdrücklich auf die §§. 59, 78, auf die poena tripli und das administrative Strafverfahren verwiesen. Daß neben letzterem noch eine Verfolgung vor dem allgemeinen Strafgerichte eintreten solle, wird durch nichts angedeutet.

Wie das Edict von 1886 enthielt auch das frühere Kontributionsedict vom 18. Juni 1874, welches mit jenem fast völlig und namentlich in der Deklaration unter Versicherung an Eidesstatt übereinstimmt, als Strafe für die Defraude nur die poena tripli, und obgleich es im §. 49 den Ober- und Untergewerichten unter gewissen Umständen die Pflicht auferlegte, über die Steuerdefraude zu „kognoszieren“, legte es ihnen doch nur die Einziehung der Steuer und der poena tripli auf, nicht aber eine Verfolgung wegen Verletzung der Eidespflicht. Schon das Kontributionsedict für das Jahr 1854 hatte unter Nr. VIII zur Zinsensteuer die Deklaration unter Versicherung an Eidesstatt eingeführt, und am Schlusse des vom Steuerpflichtigen auszustellenden Reverses hatte dieser zu erklären, daß ihm wohlbekannt sei, daß die Verheimlichung von Zinsen und Renten neben nachträglicher Entrichtung der Steuer, die Erlegung des dreifachen Steuerbetrages als

Strafe nach sich ziehe. Hieraus ergibt sich, daß auch die frühere Gesetzgebung keine andere Strafe für zu niedrige Deklarationen wollte als die Erlegung des dreifachen Steuerbetrages. Daß die spätere Gesetzgebung von diesem Gedanken abgegangen, läßt sich mit Nichten nachweisen.

Wenn das angefochtene Urteil für die von ihm vertretene Ansicht noch den Umstand anführt, daß die Deklaration unter Versicherung an Eidesstatt nur dann die damit beabsichtigte Wirkung äußere, wenn die wissentlich falsche Abgabe einer solchen Versicherung unter besondere Strafe gestellt werde, so ist entgegenzuhalten, daß schon die moralische Wirkung der Versicherung an Eidesstatt in den Augen des Gesetzgebers im allgemeinen genügende Garantie für die Gewissenhaftigkeit der Erklärung bietet.